

Anlage zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012:  
„1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“, Seite 1 von 1

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 die folgende Satzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft**

### **Artikel 1**

§ 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 8 Gebühren**

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.“

### **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Eberswalde, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2012

Boginski  
Bürgermeister

- Siegel -